

Im Folgenden stellt die Vergabestelle Antworten auf Bierrückfragen allen Bietern zur Verfügung.

Die Vergabestelle informiert über vorgenommene Aktualisierungen der Vergabeunterlagen:

**27.12.2017:**

**a) Rückfragen zum Vergabeverfahren** wurden aktualisiert (Frage 1).

**04.01.2018:**

b) Bieterinformation

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (*bitte detaillierte Fundstellenangabe*)**

**Anlage 2 Fahrplan, Linie 430**

**b.** Die Vergabestelle teilt mit, dass die **Anlage 2 Fahrplan, Linie 430, Seite 30, Fahrt 418 überarbeitet** wurde. Die Abfahrt an der Haltestelle Löhne-Gohfeld, Kampstraße wurde angepasst.

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (*bitte detaillierte Fundstellenangabe*)**

**Anlage 3, Kapitel 3.1**

**b.** Die Vergabestelle teilt mit, dass die **Anlage 3, Kapitel 3.1, Linie 551 (Toleranzqualität) überarbeitet** wurde.

In der Toleranzqualität wurde die Spalte Linien in „551 (S-Fahrten)“ geändert.

**05.01.2018:**

b) Bieterinformation

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (*bitte detaillierte Fundstellenangabe*)**

**Anlage 3, Kapitel 2.3 Bedarfsverkehre / TaxiBus**

**b. Die Vergabestelle teilt mit, dass die **Anlage 3 Qualität überarbeitet** wurde.**

Die Anlage 3 wurde um das Kapitel 2.3 Bedarfsverkehre / TaxiBus ergänzt.

**09.01.2018:**

**a) Rückfragen zum Vergabeverfahren** wurden aktualisiert (Frage 2 bis 4).

**10.01.2018:**

**a) Rückfragen zum Vergabeverfahren** wurden aktualisiert (Frage 5 bis 8).

**12.01.2018:**

**a) Rückfragen zum Vergabeverfahren** wurden aktualisiert (Frage 9 bis 12).

**15.01.2018:**

**a) Rückfragen zum Vergabeverfahren** wurden aktualisiert (Frage 13).

**16.01.2018:**

**a) Rückfragen zum Vergabeverfahren** wurden aktualisiert (Frage 14).

**18.01.2018:**

**a) Rückfragen zum Vergabeverfahren** wurden aktualisiert (Frage 15 bis 16).

**19.01.2018:**

a) Rückfragen zum Vergabeverfahren wurden aktualisiert (Frage 17 bis 20).

b) Bieterinformation

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (*bitte detaillierte Fundstellenangabe*)**

**Fristverlängerung gemäß Ziffer 3 des Schreibens „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“**

b. Die Vergabestelle teilt mit, dass die **Frist gemäß Ziffer 3 des Schreibens „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“** bis zum **07.02.2018, 12:00 Uhr** verlängert wird. Rückfragen, gemäß Ziffer 13 des Schreibens „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“, sind bis zum 29.01.2018, 24:00Uhr zulässig.

Alle anderen Anforderungen des Schreibens „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ bleiben unverändert.

Die **Anlage „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“** wurde in den **Ziffern 3 und 13 überarbeitet**.

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (*bitte detaillierte Fundstellenangabe*)**

**Anlage 10, Kalkulationsblatt**

b. Die Vergabestelle teilt mit, dass die **Anlage 10 Kalkulationsblatt überarbeitet** wurde.

In den Kostenbestandteilen **„P 2.2 Fahrplanstunden je Betriebstag“** und **„P 3.1.2 Fahrplankilometer je Betriebstag“** sind die **Zeilen 42 bis 48 bzw. 81 bis 87 überarbeitet** worden.

**24.01.2018:**

a) Rückfragen zum Vergabeverfahren wurden aktualisiert (Frage 21 bis 24).

b) Bieterinformation

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 2 Fahrplan, Kapitel 2.3**

**b.** Die Vergabestelle teilt mit, dass die **Anlage 3, Kapitel 2.3 um die Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 ergänzt** wurde.

Das Kapitel 2.3.2 wurde bei den Fahrten der Linie 431 um die Bemerkung: „*Fahrt kann in Toleranzqualität erbracht werden*“ ergänzt.

**29.01.2018:**

a) Rückfragen zum Vergabeverfahren wurden aktualisiert (Frage 25 bis 28).

**30.01.2018:**

a) Rückfragen zum Vergabeverfahren wurden aktualisiert (Frage 29 und 30).

**06.02.2018:**

b) Bieterinformation

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**1. Fristverlängerung gemäß Ziffer 3 des Schreibens „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“**

**2. Anlage 1 Verkehrsvertrag**

**a) § 5 Abs.5**

**b) § 12 Abs.2**

1. Die Vergabestelle teilt mit, dass die **Frist gemäß Ziffer 3 des Schreibens „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“** bis zum **13.02.2018, 12:00 Uhr** verlängert wird. Alle anderen Anforderungen des Schreibens „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ bleiben unverändert.

2. Der Verkehrsvertrag wird wie folgt geändert:

**a) § 5 Abs. 5** wird gestrichen.

**b) In § 12 Abs. 2 lit. a)** wird der zweite Satz wie folgt neugefasst:

„Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung beträgt

- zunächst für Dezember 2018 und für das Jahr 2019 1/12 der Vollkosten VP bezogen auf ein Normjahr gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe Ziffer 6 und Angebotspreis des Bieters (Anlage 10); für die Folgejahre beträgt die Abschlagszahlung 1/12 der Vollkosten VP bezogen auf das letztjährige Abrechnungsjahr

- bei Leistungsänderungen nach § 5 (planmäßige sowie außerplanmäßige Leistungsänderungen) bzw. Preisgleitungen nach § 7 1/12 der angepassten Vollkosten VP bezogen auf ein Normjahr

jeweils abzüglich der im Vorjahr durchschnittlich monatlich

- erzielten kassentechnischen Einnahmen (netto) (§ 11 Absatz 3) ohne Abzug der dem Auftragnehmer nach § 11 Absatz 4 Satz 2 zustehenden erhöhten Beförderungsentgelte,

- im Rahmen der Tarifgemeinschaft geleisteten Abschläge auf die Einnahmenezuscheidung (§ 11 Abs. 5) sowie

- dem Auftragnehmer zugeflossenen Abschläge auf Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG und §§ 145 ff. SGB IX (§ 11 Abs. 6).

- Für Dezember 2018 und für das Jahr 2019, bezogen auf ein Normjahr, wird für das Linienlos D1 eine Einnahme im Vormonat von rund 85.000 Euro und für das Linienlos D2 eine Einnahme im Vormonat von rund 87.500 Euro unterstellt.“

Nr. 1

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 3 Qualität, Seite 11, 2.1. Standard-Qualität, hier Fahrzeugalter**

**Frage:**

Unter dem Qualitätsmerkmal Fahrzeugalter führen Sie beim Qualitätsniveau aus, dass die Fahrzeuge bis zur Betriebsaufnahme am 01.12.2019 nicht mehr als 9.999 Kilometer fahren dürfen. Wir gehen davon aus, dass es sich hier offenbar um einen Schreibfehler handelt und hier der **01.12.2018** gemeint ist?

**Antwort:**

Ja!

Anlage 3 Qualität, 2.1. wurde wie folgt korrigiert:

„Die Fahrzeuge dürfen nicht vor dem 01.06.2018 gebaut worden sein (entscheidend ist Tag der Erstzulassung) und dürfen zur Betriebsaufnahme zum **01.12.2018** nicht mehr als 9.999 Kilometer gefahren sein.“

Nr. 2

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**2017/S 239-496325**

**Linienbündel D „Löhne und Bad Oeynhausen“**

**Frage:**

Wir bitten zur Verprobung der eigenen Daten um Einstellung der metrischen Gesamtauswertung aller Kurse.

**Antwort:**

Der Auftraggeber kann keine - über den Fahrplan hinaus gehenden - Daten zur Verfügung stellen. Eine Übersicht der jeweiligen Haltestellenposition kann auf der Internetseite: [www.verkehr.nrw/de](http://www.verkehr.nrw/de) eingesehen werden, wobei der Auftraggeber keine Gewähr für die Richtigkeit übernimmt.

Nr. 3

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 2 Fahrplan 428 und 458**

**Frage:**

Im Fahrplan der Linie 458 (Bad Oeynhausen-Rehme-Vlotho) ist in der Zeile Fußnote ein Verweis auf die Linie 428. Die Zeiten des Verweises stimmen jedoch nicht mit dem Fahrplan überein. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Korrektur.

**Antwort:**

In der **Anlage 2** wurde der **Fahrplan der Linie 458** (Bad Oeynhausen-Rehme-Vlotho) **geändert**. Die Fahrten mit dem Hinweis auf die Linie 428 wurden an der Haltestellen „Sachsenweg“ auf die **Minute x:43** angepasst.



Nr. 4

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 13, Punkt 4.3.5**

**Frage:**

Gibt es konkrete Vorgaben, auf welchen Linien oder Fahrten die in Anlage 13, Punkt 4.3.5 geforderten Gelenkbusse eingesetzt werden sollen oder sind diese in der Tat völlig frei durch den Auftragnehmer einzusetzen, wie es in Absatz (4) den Anschein hat?

**Antwort:**

a) Der Auftraggeber schreibt auf der Linie 438; Fahrten 3438 306, 3438 310 und 3438 410 den Einsatz von Gelenkbussen vor. Die Anlage 2 wurde im Kapitel 2.3 „Hinweise zu den Fahrzeugkapazitäten“ ergänzt.

b) Auf allen übrigen Fahrten hat der Auftragnehmer den Einsatz der Gelenkbusse gemäß Anlage 13, Kapitel 4.3.5 zu planen.

Nr. 5

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 13, Punkt 4.3.5**

**Frage:**

In der Anlage 13, Punkt 4.3.5 heißt es in Absatz (2) und (4), dass im Los D1 2 Gelenkbusse und im Los D2 5 Gelenkbusse einzusetzen sind, deren Einsatz vom Auftragnehmer zu planen ist. In einem kombinierten Angebot D1/D2 lässt sich aber nicht immer klar definieren, welche Umläufe zum Los D1 und welche zum Los D2 gehören, da hier mitunter Verknüpfungen entstehen. Gilt dann, dass unabhängig davon, welche Fahrten zu welchem Los gehören, insgesamt 7 Gelenkbusse zu planen sind?

**Antwort:**

Bei einem Gesamtangebot für das Linienbündel D (Linienlose D1 und D2) können möglicherweise Synergien durch Verknüpfungen der Umläufe entstehen. Bei einem Gesamtangebot für das Linienbündel D kann daher von der Vorgabe der mindestens einzusetzenden Gelenkbusse (D1 = 2 Gelenkbusse; D2 = 5 Gelenkbusse), abgewichen werden. Der Auftragnehmer hat den Einsatz der Gelenkbusse gemäß Anlage 13, Kapitel 4.3.5 zu planen und zu gewährleisten.

Nr. 6

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 10 Kalkulationsblätter, hier Preisbestandteil P4**

**Frage:**

a) In Anlage 10 (Kalkulationsblätter) wird im Abschnitt P 4 die Angabe der Fahrplan-Kilometer für Taxibus- bzw. AST-Betrieb gefordert, von denen 35% dann in die Wertung einfließen. Der Fahrplan der Linie 431 deutet darauf hin, dass hier kein fester Linienweg, sondern ein Bedienkorridor existiert (für 12 Haltestellen bzw. 11 weitere jeweils dieselbe Abfahrtszeit). Wie soll hier bei der Berechnung der Fahrplankilometer vorgegangen werden? Soll für jede Fahrt trotz Bedienkorridor und trotz sich ggf. ergebender Stichfahrten der komplette "Linienweg", der sich durch die angegebene Reihenfolge der Haltestellen ergibt, bei der Berechnung der Fahrplankilometer angenommen werden?

b) Gibt es alternativ bestimmte Vorgaben, die berücksichtigt werden müssen?

**Antwort:**

- a) ja
- b) nein

Nr. 7

Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: *(bitte detaillierte Fundstellenangabe)*

**Anlage 3 Qualität, Punkt 2.4**

**Frage:**

In der Anlage 3 (Qualität) wird bei Punkt 2.4 die Linie 606 in der Tabelle 1 nicht aufgeführt. Welche Qualitätsvorgaben gelten hier?

**Antwort:**

Für die Linie 606 gelten folgenden Qualitätsvorgaben:

- nicht S-Fahrten = Standardqualität
- S-Fahrten = Toleranzqualität

Die **Anlage 3** ist im **Kapitel 2.4, Tabelle 1** um die Linie 606 ergänzt worden.

Nr. 8

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 13 Leistungsbeschreibung, Punkt 9.1 Kommunikation**

**Frage:**

In Punkt 9.(1) der Anlage 13 wird vom Auftragnehmer die Erstellung von Fahrplanbüchern und Ortsfahrplänen gefordert. In welcher Auflagenhöhe sollen diese Unterlagen erstellt werden?

**Antwort:**

Die Auflagenhöhe wird für etwaige Ortsfahrpläne sowie weitere Marketingmaßnahmen jährlich mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Kosten für etwaige Ortsfahrpläne werden über die Servicepauschale finanziert (vgl. Punkt 6 Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes).

Nr. 9

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Antwort Nr. 4 der Rückfragen zum Vergabeverfahren“ vom 09.01.2018  
Linienbündel D „Löhne und Bad Oeynhausen“**

**Frage:**

In der „Antwort Nr. 4 der Rückfragen zum Vergabeverfahren“ vom 09.01.2018 steht geschrieben, dass in der Linie 438 die Fahrten 3438 306, 3438 310 und 3438 410 durch Gelenkbusse gefahren werden. Im Gegensatz dazu werden in der „Anlage 2.3 – Hinweise zu den Fahrzeugkapazitäten“ die Fahrten 3438 406, 3438 310 und 3438 410 aufgezählt. Wir bitten um Prüfung und Korrektur.

**Antwort:**

Der Auftraggeber schreibt auf der Linie 438; Fahrten 3438 306, 3438 310 und 3438 410 den Einsatz von Gelenkbussen vor. Die **Anlage 2** wurde im **Kapitel 2.3** „Hinweise zu den Fahrzeugkapazitäten“ korrigiert.

Nr. 10

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Antwort Nr. 6 der Rückfragen zum Vergabeverfahren vom 10.01.2018  
Linienbündel D „Löhne und Bad Oeynhausen“**

**Frage:**

In der „Antwort Nr. 6 der Rückfragen zum Vergabeverfahren“ vom 10.01.2018 wird präzisiert, dass der komplette „Linienweg“ der Linie 431 gem. Kalkulationsblatt mit 35% in die Wertung einfließt. Dies würde ebenfalls bedeuten, dass die maximale Fahrtlänge einer Einzelfahrt der Linie 431 35 % von 15 Minuten, also 5,25 Minuten, sein kann. Ist diese Annahme korrekt?

**Antwort:**

Bedarfsverkehre werden allein nach der Kilometer-Leistung vergütet (vgl. Ziff. 6 der Aufforderung zur Angebotsabgabe)! In der Anlage 10, Kalkulationsblatt sind daher in P4 „Kosten für den Betrieb der Bedarfsverkehre / Taxibus“ keine Angabe zu den Fahrplanstunden oder Fahrzeugen zu machen. Der Anteil von 35% bezieht sich für Wertungszwecke ausschließlich auf die Fahrplankilometer.

Die spätere tatsächliche Fahrtlänge der Bedarfsfahrten hängt vom Fahrtwunsch der jeweiligen Fahrgäste ab.

Nr. 11

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Punkt 3 Aufschrift und Form der Angebote, Fristen und Termine**

**Frage:**

In Punkt 3 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots heißt es, dass ein Angebot digital auf einem Datenträger vorzulegen ist. Dort sind CD-ROM oder DVD genannt. Ist eine digitale Version des Angebotes auch auf USB-Stick zulässig?

**Antwort:**

Ja, die Verwendung eines USB-Sticks ist ebenfalls zulässig. Punkt 3 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wurde entsprechend ergänzt.



Nr. 12

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Bieterinformation vom 10.01.2018, Antwort Nummer 7/ Anlage 3, Kapitel 2.4, Tabelle 1**

**Frage:**

In der Bieterinformation vom 10.01.2018 Antwort Nummer 7 heißt es, dass die Qualitätsvorgabe Standardqualität sowohl für S-Fahrten als auch nicht S-Fahrten der Linie 606 gilt. In der korrigierten Anlage 3, Kap. 2.4., Tab. 1 gilt für die S-Fahrten der Linie 606 die Toleranzqualität. Wir bitten um Rückmeldung, welche Angabe bezüglich der Qualitätsvorgabe korrekt ist.

**Antwort:**

Für die Linie 606 gelten folgenden Qualitätsvorgaben:

- nicht S-Fahrten = Standardqualität
- S-Fahrten = Toleranzqualität

Die Antwort zur **Rückfrage Nummer 7** wurde korrigiert.

Nr. 13

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 3 Abs. 2.4 und 2.5**

**Frage:**

In Anlage 3 Abs. 2.4 und 2.5 wird zur Festlegung der Qualitätsstufen zwischen „S-Fahrten“ und „Nicht-S-Fahrten“ unterschieden. Eine Definition des Begriffs S-Fahrten ist in den Vergabeunterlagen nicht enthalten. Zur Gewährleistung eines vertragskonformen Fahrzeugeinsatzes bitten wir um die Erläuterung des Begriffs „S-Fahrten“. Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich dabei um alle Fahrten handelt, die ausschließlich an Schultagen verkehren?

**Antwort:**

Ja, S-Fahrten - gemäß Anlage 3 Abs. 2.4 und 2.5 - sind alle im Fahrplan mit „S“ gekennzeichneten Fahrten.

Nr. 14

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 2, Linie 431, Fahrtnummer 1431 010**

**Frage:**

Im Fahrplan der Linie 431 Stadtverkehr Löhne ist die Fahrtnummer 1431 010 zwei Mal mit den identischen Abfahrtszeiten enthalten.

Gehen wir richtig in der Annahme, dass die Fahrtnummer 1431 010 nur einmal angeboten werden muss?

**Antwort:**

Ja, der Fahrplan der Linie 431 wurde in Anlage 2 korrigiert. Die doppelte Fahrtnummer 1431 010 wurde entfernt.

Nr. 15

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Linienbündel D „Löhne und Bad Oeynhausen“  
„Antwort Nr.9 der Rückfragen zum Vergabeverfahren“**

**Frage:**

In der „Antwort Nr. 9 der der Rückfragen zum Vergabeverfahren“ vom 12.01.2018 wurde für die Linie 438 für die Fahrten 3438 306, 3438 410 und 3438 310 auf den Einsatz von Gelenkbussen hingewiesen. Die Fahrten 3438 410 und 3438 310 sind jedoch identische Fahrten.

Ist es richtig, dass für die Fahrten 3438 310 und 3438 410 je ein Gelenkbus eingesetzt werden soll?

**Antwort:**

Ja!

Nr. 16

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Linienbündel D „Löhne und Bad Oeynhausen“  
„Antwort Nr.2 der Rückfragen zum Vergabeverfahren“**

**Frage:**

Zur Ermittlung der Fahrplankilometer haben wir die Haltstellenpositionen genutzt, welche durch den Auftraggeber mit der Rückfrage zum Vergabeverfahren Nr. 2 auf der Internetseite [www.verkehr.nrw/de](http://www.verkehr.nrw/de) zur Verfügung gestellt wurden. Bei Vergleich der auf diesem Wege ermittelten Fahrplankilometern mit denen in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ und der „Auftragsbekanntmachung“ für Los 2 angegebenen Fahrplankilometern (750.000 km) haben wir eine signifikante Diskrepanz ermittelt. Wir bitten um Prüfung und ggf. Korrektur der Ausschreibungsunterlagen.

**Antwort:**

In der Bekanntmachung ist bedauerlicherweise eine falsche Zahl angegeben und in die Angebotsaufforderung übernommen worden. Satz 2 der Ziffer 1 der Angebotsaufforderung wird wie folgt korrigiert:

„Der dem Angebot zu Grunde liegende Leistungsumfang der ausgeschriebenen Linien ergibt sich aus den Fahrplänen (Anlage 2) und umfasst ein Volumen von insgesamt rund 600.000 Fahrplankilometern pro Jahr im Linienlos D1 „WerreBus Bad Oeynhausen“ (Los 1) und rund 550.000 Fahrplankilometern pro Jahr im Linienlos D2 „WerreBus Löhne“ (Los 2).“

Nr. 17

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Linienbündel D „Löhne und Bad Oeynhausen“  
„Antwort Nr.2 der Rückfragen zum Vergabeverfahren“**

**Frage:**

In der Antwort auf die Rückfrage Nr. 16 wurde das Volumen von Linienlos D2 um 200.000 Fahrplankilometer auf 550.000 Fahrplankilometer nach unten korrigiert. Nun ergibt sich jedoch bei unseren Planungen eine signifikante Abweichung der Fahrplankilometer. Wir bitten daher um eine möglichst noch genauere Angabe des Gesamtvolumens sowie eine genaue Angabe der Fahrplankilometer aufgeteilt nach Festbedienung und Taxibusleistung .

**Antwort:**

Vorab wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der in Bezug genommenen Angabe lediglich um eine grobe Schätzung handelt. Die Feststellung der Fahrplankilometermenge obliegt den Bietern! In der genannten Schätzung sind ca. 80.000 FplKm in Taxibus (bei maximalem Abruf) und 470.000 in Festbedienung enthalten.

Nr. 18

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Leistungsbeschreibung, Anlage 3 „Qualität“, 2.2 Toleranzqualität**

Fahrzeugausstattung

Es kann von folgenden Kriterien in der Vorgabe abgewichen werden:

Niederflurtechnik

mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe

Linienbeschilderung außen mit Liniennummer links

geeignete optische Linienverlaufsanzeige im Fahrzeug

geeignete optische Informationseinrichtung zur Ankündigung der nächsten Haltestelle

**Frage:**

Wie stellt sich die Vergabestelle einen vollständig barrierefreien ÖPNV (ab 2022) vor, wenn in der Toleranzqualität von den o.g. Punkten abgewichen wird?

**Antwort:**

In Toleranzqualität dürfen nur S-Fahrten durchgeführt werden. Der überwiegende Anteil an Fahrten ist somit in Standardqualität und mit barrierefreien Fahrzeugen durchzuführen. Eine vollständige Barrierefreiheit ist in den Vergabeunterlagen nicht gefordert.

Nr. 19

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Verkehrsvertrag § 5 (7)**

Der Auftraggeber kann mit einer Frist von mindestens 18 Monaten verlangen, dass der Auftragnehmer in zu bestimmendem Umfang (Batterie-)elektrische oder Hybridfahrzeuge oder andere Fahrzeuge mit innovativen Antrieben (z. B. Erdgasbusse) einsetzt. Der Auftraggeber trägt die durch die Anforderung des Auftraggebers entstehenden Mehrkosten.

**Frage:**

- a) Werden nur die Mehrkosten für den höheren Anschaffungspreis für elektrische oder Hybridfahrzeuge vom Aufgabenträger getragen?
- b) Werden auch mögliche Verluste, die durch einen vorzeitigen Verkauf der eigens für die Ausschreibung beschafften Neufahrzeuge und durch die (Batterie-)elektrische oder Hybridfahrzeuge überflüssig werden, durch den Aufgabenträger getragen?

**Antwort:**

a)+b) Es werden sämtliche durch die Anforderung verursachten erforderlichen und vom Auftragnehmer nachgewiesenen Mehrkosten erstattet. Dies kann über die Mehrkosten des höheren Anschaffungspreises hinausgehen.



Nr. 20

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Verkehrsvertrag § 11 (8)**

**Frage:**

Werden nur die Kosten für die „Mitgliedschaft“ (Gesellschafterumlage) vom Aufgabenträger getragen oder sämtliche Kosten die dem Auftragnehmer durch die OWL-Verkehr GmbH für die im Linienbündel zu erbringende Leistung in Rechnung gestellt werden (z.B. Kosten für die Einnahmeverteilung; Kosten für die Erstellung, Verwaltung und Abrechnung von Schulwegkostenträgertickets)?

**Antwort:**

In § 11 Abs 8 Satz 3 fehlt eine Absatzangabe, er wird wie folgt neu gefasst: „Kosten, die dem Auftragnehmer aus der Mitgliedschaft entstehen, werden vom Auftraggeber erstattet, soweit die Erstattung nicht nach § 11 Abs. 5 Satz 10 ausgeschlossen ist und soweit es sich nicht um Kosten handelt, die der Auftragnehmer aufgrund anderer Verbundverkehre ohnehin zu tragen gehabt hätte.“

Dies bedeutet, dass dem Auftragnehmer alle Kosten erstattet, die ihm durch die OWL-Verkehr GmbH in Rechnung gestellt werden, sofern es sich nicht um Kosten handelt, die a) dem Auftragnehmer aus der Mitwirkung an der Einnahmeverteilung oder anderen vorbenannten Mitwirkungspflichten entstehen oder b) der Auftragnehmer aufgrund anderer Verbundverkehre ohnehin zu tragen gehabt hätte oder c) dem Auftragnehmer für von ihm freiwillig in Anspruch genommene Leistungen (d. h. Leistungen, die der Auftragnehmer auch selbst oder durch andere Dritte erbringen lassen kann) von der OWL-Verkehr GmbH in Rechnung gestellt werden.

Nr. 21

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 2 Fahrpläne, Linie 432 und 430**

**Frage:**

Der Fahrweg der Linie 432 - Schulverkehr - ist unplausibel. Lt. Fahrplan ist die Haltestellenfolge Löhne Kirche - Löhne Realschule - Löhne Windmühlenweg innerhalb von drei Minuten zu bedienen. Die Realschule liegt jedoch nicht auf dem direkten Fahrweg und kann in dieser Sequenz nur durch eine Umwegfahrt von ca. 4 km und einer zusätzlichen Wendefahrt bedient werden, was innerhalb der Fahrzeit nicht zu schaffen ist. Ist statt der Haltestelle Löhne Realschule hier die Haltestelle Löhne Hauptschule gemeint? Diese liegt auf dem angegebenen Fahrweg. Gleiches gilt für die Linie 430 Fahrten 3430 318, 353 und 372.

**Antwort:**

Die Realschule Löhne liegt zwischen den Haltestellen Löhne, Kirche und Löhne, Windmühlenweg (Linienweg der Linie 432) am ehemaligen Schulstandort der Hauptschule Löhne. Die Haltestelle Löhne, Hauptschule wurde in Löhne, Realschule umbenannt.

Nr. 22

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Leistungsbeschreibung, Anlage 3 „Qualität“, 2.2 Toleranzqualität in Verbindung mit Leistungsbeschreibung 7.1 und 7.2 Tarif und Vertrieb**

**Frage:**

In der Toleranzqualität kann gemäß Anlage 3, Kapitel 2.2 bei den Ausstattungskriterien „Fahrscheindrucker“ und „Fahrscheinentwerter“ abgewichen werden. Trotzdem ist der Auftragnehmer gemäß Anlage 13, Kapitel 7.1 Abs. 3 verpflichtet, nur Fahrgäste mit gültigem Fahrausweis zu befördern. Ersatztickets, wie von der WT GmbH / OWL V bereitgestellt, wären nicht geeignet, da sich mit den Ersatztickets nicht sämtliche in der Ticketmustersammlung aufgeführten Tickets ausgeben lassen.

**a) Wie soll lt. Ansicht der Vergabestelle diese Diskrepanz aufgelöst werden?**

Ebenfalls widersprüchlich sind die Angaben zur Kontrolle E-Tickets etc. in Fahrzeugen der Toleranzqualität.

**b) Wie soll der Verpflichtung in der Leistungsbeschreibung nachgekommen werden, wenn es zulässig ist, keine Fahrscheindrucker mit EKS – Kontrollsystem in der Toleranzqualität vorzuhalten?**

Fahrzeuge in Toleranzqualität dienen zudem als Ersatz bei Ausfall von Fahrzeugen in Standardqualität. Im Rahmen des Westfalentarif muss damit gerechnet werden, dass Fahrgäste mit Tickets umsteigen und somit die Entwertung in den Folgefahrzeugen-/bahnen eindeutig und nach einem einheitlichen Standard erkannt werden kann.

**c) Wie soll im Weiteren die Fahrscheinentwertung im Fahrzeugen der Toleranzqualität ohne Fahrscheinentwerter durchgeführt werden?**

**Antwort:**

In der **Anlage 3, Kapitel 2.2 werden die Ausnahmen Fahrscheindrucker und Fahrscheinentwerter gestrichen**, d. h. diese sind auch in der Toleranzqualität erforderlich.

Die Anlage 3, Kapitel 2.2 wurde entsprechend überarbeitet.

Nr. 23

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 2 – Deckblatt und 2.3 Hinweise zu den Fahrzeugkapazitäten**

**Frage:**

Verstehen wir mit den Hinweisen auf dem Deckblatt der Anlage 2: zusätzlich zu den im Fahrplan abgebildeten Verstärkerfahrten sind im Linienlos D2 „Stadtverkehr Löhne“ zusätzliche Busse als zusätzliche Fahrt bzw. Fahrten zu den in der Anlage 2.3 aufgeführten Fahrten anzubieten. richtig, dass somit beispielsweise bei der Linie 431 Abfahrt 7:30 Uhr ab EMR-Platz mit Ziel Wasserschloß Ulenburg, parallel zum Bus laut Fahrplan Linie 431 Fahrt 105 ein weiteres Fahrzeug unabhängig der Fahrgastzahlen verplant werden muss und beispielsweise auf der Linie Linie 438 mit Abfahrt um 15:05 Uhr ab SZ-Nord, zu den beiden angegebenen Gelenkbussen (Fahrt 410 und 310) ein weiteres Fahrzeug unabhängig der Fahrgastzahlen berücksichtigt werden muss?

Falls diese Erkenntnis nicht zutrifft, bitten wir um Präzisierung der Angaben.

**Antwort:**

Nein, es müssen keine zusätzlichen Fahrzeuge zu den im Fahrplan dargestellten Fahrten eingesetzt werden. Der Auftraggeber weist auf die in Anlage 2.3 beschriebenen zu beachteten Kapazitäten bzw. den Fahrzeugeinsatz auf bestimmten Linien hin.

Das Deckblatt in Anlage 2, Abs. 3 Zeile 4 – 7 wird wie folgt geändert:

*„Zusätzlich zu den im Fahrplan abgebildeten Verstärkerfahrten sind im Linienbündel D „Bad Oeynhausen und Löhne“ die Hinweise gemäß Anlage 2.3 zu beachten.“*

Nr. 24

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Leistungsbeschreibung, Anlage 10 „Kalkulationsblätter“, Anlage 2 „Fahrplan“**

**Frage:**

Für die Kalkulationsblätter müssen u.a Fahrplanstunden und Fahrplankilometer ermittelt werden, die eine Grundlage für den Angebotspreis bilden. Nach Sichtung der Fahrpläne und anschließender Inaugenscheinnahme der tatsächlichen Situation vor Ort ist aufgefallen, dass beispielsweise auf den Linien 606 (Fahrt 12) und 616 (Fahrt 12) nicht erwartungsgemäß pro Fahrt und Linie ein Fahrzeug eingesetzt wird sondern ein Fahrzeug für beide Fahrten/Linien. Gleiches gilt u.a. für Fahrten auf den Linien 458 und 551. Die Fahrzeuge waren mit beiden Liniennummern zugleich gekennzeichnet. Im Rahmen eines fairen Wettbewerbs würden wir uns vorstellen, dass auf solche entscheidenden Fakten hingewiesen wird, die erhebliche Auswirkungen auf die einzutragenden Fahrplanstunden und Fahrplankilometer und somit auf das Wertungsergebnis haben. Sofern derartige Fahrtendoppelungen (ein Fahrzeug bedient gleichzeitig zwei unterschiedliche Linienfahrten) gewünscht/zulässig sind, würden wir für eine Gleichstellung aller Bieter eine Offenlegung der Fahrtendoppelungen erwarten verbunden mit der Beantwortung der Frage welche Fahrplanstunden und Fahrplankilometer (mit oder ohne Doppelungen) in die Kalkulationsblätter eingetragen werden sollen.

**Antwort:**

Die zeitlich parallel verlaufenden Fahrten der folgenden Linien dürfen gemeinsam mit nur einem Fahrzeug kalkuliert und erbracht werden:

- Linie 429 (ZOB – SZ Süd – Kappenberg) und Linie 551 (ZOB – Rehme – Oberbecksen)
- Linie 606 (ZOB – Eidinghausen – Berkirchen – Wulferdingsen) und 616 (ZOB – Eidinghausen – Wöhren – Volmerdingsen – Bergkirchen)

Die Anlage 2 wird um das Kapitel 2.3.1 entsprechend ergänzt.

Nr. 25

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**VV § 5 Abs. 5**

**Frage:**

Laut § 5 Abs. 5 des Verkehrsvertrages kann der Auftraggeber jederzeit verlangen, dass der Auftragnehmer für alle oder einen Teil der Linien die Betriebsführerschaft oder aber die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse auf eine Gesellschaft oder einen Eigenbetrieb der Städte Bad Oeynhausen und/oder Löhne zu übertragen.

Wir bitten um die Auskunft darüber, warum diese Regelung in den Verkehrsvertrag Eingang gefunden hat. Zudem bitten wir um die Konkretisierung der von Ihnen avisierten Gründe für so einen Wechsel. Aus vergaberechtlicher Sicht erheben wir große Bedenken, dass die Regelung als eine Umgehung bzw. Ermöglichung einer Direktvergabe an eine Gesellschaft bzw. einen Eigenbetrieb der Auftraggeber anzusehen ist und damit unwirksam bzw. rechtlich angreifbar. Sofern es für die Regelung keine sachliche sowie rechtliche Rechtfertigung gibt, regen wir die Streichung dieser Passage aus dem Vertrag an.

**Antwort:**

Die in der Frage beschriebenen vergaberechtlichen Bedenken werden ausdrücklich nicht geteilt! Eine Umgehung oder eine Ermöglichung einer Direktvergabe ist weder erkennbar noch beabsichtigt. Vielmehr handelt es sich bei der Betriebsführungsübertragung auf eine kommunale Gesellschaft um ein insbesondere in Stadtbussystemen bundesweit gebräuchliches Vorgehen auch vor dem Hintergrund des Querverbundes, das im Übrigen keinen Wegfall des ausgeschriebenen Verkehrsvertrags beinhalten würde. Vielmehr bleiben sowohl die vertraglich definierten Leistungspflichten und die vereinbarte Vergütung für den Auftragnehmer inhaltlich unverändert. Selbst wenn die Betriebsführung wider Erwarten nicht genehmigt werden sollte, gilt der Verkehrsvertrag unverändert fort.

Schließlich sei daran erinnert, dass der Auftraggeber in der entsprechenden Vertragsklausel diesbezüglich zusichert, dass dem Auftragnehmer hierdurch keine über den Verkehrsvertrag hinausgehenden Leistungspflichten aufgebürdet werden und dass der hierdurch entstehende Vergütungsanspruch gegen die Gesellschaft bzw. den Eigenbetrieb nicht unter dem durch den Verkehrsvertrag begründeten Abgeltungsanspruch zurückbleibt. Risiken oder (wirtschaftliche) Nachteile für den Auftragnehmer sind mit der Regelung daher nicht verbunden.

Nr. 26

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**„Anlage 13, Kapitel 4.3.5“**

**Frage:**

In Anlage 13 4.3.5 steht geschrieben, dass Gelenkbusse „in der Kalkulation Anlage 10 mit 20% der Leistung (in Toleranzqualität) bezogen [...]“ anzusetzen sind. In der aktuellen Version der Kalkulationsblätter ist es jedoch möglich, Eintragungen unter der Fahrzeugrubrik „Standardgelenkbus – Standard Qualität“ vorzunehmen. Gehen wir recht in der Annahme, dass die einzige, von der Ausschreibung geforderte Gelenkbusqualität gem. der Anlage 13 4.3.5 die Toleranzqualität ist?

**Antwort:**

Ja! Vom Auftraggeber wird der Einsatz von Gelenkbussen, gemäß Anlage 13, Kapitel 4.3.5, ausschließlich in der Toleranzqualität gefordert. Es steht dem Auftragnehmer frei, Gelenkbusse in der Standardqualität einzusetzen.

Nr. 27

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**„Anlage 13, Kapitel 4.3.5“**

**Frage:**

In den Kalkulationsblätter besteht auch Mo-Fr Ferien, sowie am Samstag und Sonn- und Feiertag die Möglichkeit Stunden und Kilometerleistungen einzupreisen. Setzt die Ausschreibende Stelle zwingend voraus, dass ein spezifischer Prozentsatz in Gelenkbusqualität an allen Verkehrstagen erbracht werden muss?

**Antwort:**

Nein, in der Standardqualität ist der Einsatz von Gelenkbussen nicht vorgeschrieben. Der Auftraggeber schreibt den Einsatz von Gelenkbussen ausschließlich in der Toleranzqualität vor (s. Anlage 13, Kapitel 4.3.5, Abs. 2).



Nr. 28

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Anlage 3, Kapitel 3. Technische Anforderungen an Hotspots**

**Frage:**

In den Ausschreibungsunterlagen werden in der Anlage 3, unter dem Kapitel 3. „Technische Anforderungen an Hotspots“ verschiedene Angaben zu „Hotspots“ gemacht. Leider wird jedoch an keiner anderen Stelle der Ausschreibungsunterlagen ein „Hotspot“ erwähnt.

- a) Inwiefern muss ein Hotspot in den einzelnen Losen eingerichtet sein und wie muss dieser genutzt werden können?
- b) In welchen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkategorien ist ein Hotspot vorzusehen?
- c) Werden die Kosten für Hardware, sowie für den Betrieb (Gebühren für Datenvolumen, sowie für die Sicherheitsdienstleistung einer umfassenden rechtlichen Absicherung vor missbräuchlicher Nutzung) vom Auftraggeber übernommen?

**Antwort:**

a + b) Der Einsatz von Hotspots hat auf allen Linien der Produktkategorie „Standardqualität“ zu erfolgen. Zusätzlich zu den in Anlage 3, Kapitel 3. beschriebenen technischen Anforderungen muss ein monatliches Datenvolumen von mindestens 10 Gigabyte je Hotspot vorgehalten werden.

c) Nein, vom Auftragnehmer sind alle Kosten, die für Bereitstellung der Hotspots anfallen, im Angebot einzukalkulieren.

Nr. 29

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Leistungsbeschreibung, Anlage 3 „Qualität – 1.3. Fahrzeugausstattung“**

**Frage:**

In der Leistungsbeschreibung, Anlage 3 „Qualität“ - 1.3 (Fahrzeugausstattung) finden wir in der Kategorie 1 „Standardlinienbus (12m) und Standard-Gelenkbus“ keine Angaben zur Mindestanzahl bei Sitz- und Stehplätzen. Ist die Anzahl vom Auftragnehmer frei wählbar und falls „nein“, wie lauten die Anforderungen an die Kapazitäten?

**Antwort:**

Nein, die Mindestanforderungen an Sitz- und Stehplätzen ergibt sich aus Anlage 3, Kapitel 1.3, Kategorie Gelenkbus in Verbindung mit der UN ECE 107 (u.a. Anhang 3, Punkt 7.2.2.3) in der jeweiligen aktuellen Fassung.

Nr. 30

**Bezug auf Bekanntmachung, Anschreiben, Leistungsverzeichnis, Verkehrsvertrag, Anlage zum Leistungsverzeichnis: (bitte detaillierte Fundstellenangabe)**

**Leistungsbeschreibung, Anlage 3 „Qualität – 1.3. Fahrzeugausstattung“**

**Frage:**

In der Leistungsbeschreibung, Anlage 3 „Qualität“ - 1.3 (Fahrzeugausstattung) wird in der Kategorie 2 „Kleinbus“ als Referenz ein Mercedes Sprinter City 65 (oder vergleichbares Modell) genannt. Am Markt sind von unterschiedlichen Herstellern auch sogenannte Heckniederflurfahrzeuge erhältlich. Nachteil dieser Fahrzeuge ist durch die bauartbedingte Verlagerung des Niederflurbereichs in das Heck des Fahrzeuges, dass kein podestfreier Weg zwischen Niederflurbereich und dem Fahrpersonal (und somit u.a. auch keine Kommunikationsmöglichkeit) gegeben ist. Die übrigen, an Tür 1 einsteigenden Fahrgäste gelangen zudem nur über Stufen / Podeste in das Fahrzeuginnere. Sieht die Vergabestelle derartige Heckniederflurfahrzeuge als vergleichbar mit einem Mercedes Sprinter City 65 an bzw. sind diese zulässig?

**Antwort:**

Nein, die Kleinbusse müssen einen stufenlosen Zugang innerhalb des Fahrgastraums zum Fahrpersonal und einen stufenlosen Zugang in das Fahrzeuginnere haben. Sog. Heckniederflurfahrzeuge sind nicht zulässig. Die **Anlage 3** wird im **Kapitel 1.3, Kategorie Kleinbus** klarstellend wie folgt **ergänzt**:

- stufenloser Zugang innerhalb des Fahrgastraums zum Fahrpersonal und einen stufenlosen Zugang in das Fahrzeuginnere